

Name der Gesellschaft  
Actien=Gesellschaft für Bergbau, Blei= und Zink=Fabrikation  
zu Stolberg und in Westphalen.

会社名  
シュトールベルク・ヴェストファーレン  
鋳山・鉛・亜鉛製造株式会社（追加）

認可年月日  
1855.09.12.

業種  
鋳山精錬

掲載文献等  
Extra-Beiblatt zum 41. Stücke des Amtsblattes der Regierung  
zu Arnsberg, Jg.1855, SS.417-420.

ファイル名  
18551006ABBZ\_ALL.pdf

# Extra-Beiblatt

zum 41. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. October 1855.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die von der Actien-Gesellschaft N. 466. für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragte Erhöhung ihres Grund-Kapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten am 12. v. Mts. genehmigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, sowie den Nachtrag zu den Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 6. October 1855.

Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.  
I. P. D. K. S.  
2030.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Aachen domicilirte Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren General-Versammlung am 16. Juni 1855 die Erhöhung des Grund-Kapitals und die Aenderung einiger Bestimmungen der von Uns unter dem 3. April 1854 bestätigten Statuten beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maassgabe dieses Beschlusses und der von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 31. August 1855 abgegebenen Erklärungen aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 16. Juni 1855 und vom 31. August 1855, sowie mit dem Statuten-Nachtrage für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des letztern durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrud-  
tem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydt. Simon.

## N a c h t r a g

zu den

unter dem 3. April 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen domi-  
cilierten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu  
Stolberg und in Westphalen.

### I.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird um  
vier Millionen Thaler,

eingetheilt in vierzigtausend Actien von einhundert Thalern jede, erhöht.

Diese Actien sollen den bisherigen, nach Artikel sechs der Statuten be-  
stehenden Actien gegenüber als privilegirte Actien gelten und diejenigen Vor-  
zügen beziehen, welche ihnen der Artikel fünfzehn der Statuten nach der gleich-  
zu erwähnenden Abänderung desselben zuweist und gewährt, auch im Falle der  
Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft das Recht auf volle Rückzahlung  
des Nominalbetrages haben und den älteren Actien in dieser Hinsicht vorgehen.

### II.

Der Artikel fünfzehn der Statuten wird aufgehoben und durch den  
nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Von dem Gewinne werden zuerst zehn Procent zur Bildung eines Re-  
servefonds zurückbehalten. Aus dem alsdann noch bleibenden Gewinne beziehen  
die Inhaber der vierzigtausend privilegirten Actien eine jährliche Zins-Divi-  
dende von fünf Procent des Nominalbetrages dieser Actien. Der Rest des Jah-  
resgewinnes wird sodann in nachstehender Art vertheilt:

- a) acht Procent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- b) sieben Procent an den General-Director und an die anderen Beamten  
der Gesellschaft, wenn, und insoweit der Verwaltungsrath solche zu be-  
willigen für zweckmäßig erachtet, und
- c) fünfundsüßzig Procent an die sämmtlichen Actionaire beider Kategorien.

Sollten die unter b. erwähnten sieben Procent ganz oder theilweise in dem einen oder dem andern Jahre nicht, oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den sämtlichen Actionairen als zusätzliche Dividende zu.

### III.

Die privilegirten Actien lauten auf jeden Inhaber und werden nebst den ihnen beizufügenden Dividendenscheinen unter Beobachtung der im Artikel acht der Statuten für die jetzt bestehenden Actien-Documente vorgeschriebenen allgemeinen Formen nach besonderen Schematen angefertigt.

### IV.

Die Einzahlung der Beträge der privilegirten Actien, welche bereits zum Pari-Cours gezeichnet sind, erfolgt in Raten von zehn Procent, auf Beschluß und Aufforderung des Verwaltungsrathes und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate.

Die Aufforderung zur Einzahlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Termine der zu leistenden Einzahlung öffentlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Von allen Einzahlungen, welche nicht rechtzeitig geleistet werden, hat der in Rückstand bleibende Actionair Verzugszinsen zu fünf Procent pro Jahr zu bezahlen.

Wenn innerhalb zweier Monate nach Ablauf der von dem Verwaltungsrathe gestellten Frist die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

### V.

Alle Bestimmungen der Statuten, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben ist, eine Abänderung oder Modification erleiden, sind für die

privilegirten Actien in gleichem Maaße, wie für die bisher bestehenden Actien, verbindlich.

#### VI.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

#### VII.

Die Regierung zu Arnberg ist befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirkles stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Commissarien mit den im Artikel 49 der Statuten bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

---